

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Brünler, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/3122

Thema: Niedriglöhne und Altersarmut in Sachsen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-1053/43/19

Dresden,

26. NOV. 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine aktuelle schriftliche Anfrage teilte diese mit, dass bei 45 Erwerbsjahren und einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden Stundenverdienste von unter 11,50 Euro zu einer Rente unterhalb der Grundsicherungsschwelle von 769 Euro (Altersarmut) führen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch liegt derzeit nach Branchen aufgegliedert der durchschnittliche Brutto-Stundenlohn in Sachsen?

Bruttostundenlöhne (für Arbeiterinnen und Arbeiter) können nicht einzeln ausgewiesen werden. In der vierteljährlichen Verdiensterhebung des Statistischen Landesamtes werden Bruttostundenverdienste für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermittelt.

Die Bruttostunden-/Bruttomonatsverdienste im 2. Quartal 2015 nach Wirtschaftsbereichen für Sachsen können der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 2: Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte verfügen derzeit in Sachsen nach Kenntnis der Staatsregierung über Brutto-Stundenlöhne (bzw. entsprechend umgerechnete Brutto-Gehälter) von weniger als 11,50 Euro?

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

Nach Information der Regionaldirektion Sachsen können aus der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit keine Stundenlöhne ausgewertet werden.



Zertifikat seit 2006

audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnenlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt kann Anlage 2 entnommen werden.

Frage 3: Wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte beziehen nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit ergänzend Leistungen nach SGB II und wie hat sich deren Zahl im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres entwickelt?

In Sachsen gab es nach Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit im März 2015 (letzte verfügbare Angabe) 42.275 erwerbstätige Leistungsbezieher nach SGB II mit Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Das waren 3.379 Personen weniger als ein Jahr zuvor.

Frage 4: Wie viele Menschen im Rentenalter beziehen derzeit in Sachsen eine Altersgrundsicherung, wie hat sich ihr Anteil in den letzten fünf Jahren entwickelt und mit welcher Entwicklung rechnet die Staatsregierung hinsichtlich der Zahl der auf Altersgrundsicherung angewiesenen Menschen in den nächsten Jahren?

Die Erfassung der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgte bis 2014 nach Altersjahren und nicht nach der Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII.

Die Entwicklung seit 2010 kann folgender Übersicht entnommen werden:

Alter von ... bis unter ... Jahren	2010	2011	2012	2013	2014
18 – 65	15.393	15.982	16.936	18.485	19.081
65 und älter	9.289	9.656	10.413	11.080	11.201
Insgesamt	24.682	25.638	27.349	29.565	30.282

Quelle: Statistik über die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII; Bestand am Jahresende

Seit dem Berichtsjahr 2015 werden die Daten nach der Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 Abs. 2 SGB XII ausgewiesen.

Am Ende des 2. Quartals 2015 gab es in Sachsen 19.316 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zwischen 18 Jahren und der Altersgrenze zum Renteneintrittsalter sowie 11.505 Grundsicherungsempfänger im Alter ab der Altersgrenze zum Renteneintrittsalter. Somit hatten 37,3 % der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung das Renteneintrittsalter erreicht.

Zur Entwicklung in den nächsten Jahren liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 5: Falls die Staatsregierung eine Zunahme der Altersarmut in Sachsen erwartet - mit welchen Mitteln steuert sie dem entgegen bzw. unterstützt die betroffenen Menschen?

Eine zentrale Voraussetzung für eine Verringerung von Altersarmut in Sachsen bildet die dauerhafte Erhöhung des Niveaus der Arbeitseinkommen. Die Staatsregierung unterstützt dieses Ziel durch eine beschäftigungsorientierte Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik. Gute, faire und sichere Arbeit nach tariflicher Entlohnung bildet das Leitmotiv der sächsischen Arbeitsmarktpolitik. Der positive Trend auf dem sächsischen Arbeitsmarkt mit einer deutlichen Zunahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wird sich ebenfalls positiv auf die Entwicklung der Altersarmut auswirken.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig

Anlagen

Anlage 1 zur DS 6-3122

Vierteljährliche Verdiensterhebung 2.Quartal 2015

Einschl. Beamte
Sachsen

Wirtschaftsbereich	Bezahlte Wochen- arbeits- zeit	Bruttostundenverdienst		Bruttomonatsverdienst	
		ins- gesamt	ohne Sonder- zahlungen	ins- gesamt	ohne Sonder- zahlungen
	Stunden	Euro			
Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/-innen					
B-S Prod.Gewerbe u. Dienstleistungsbereich	39,4	18,23	16,89	3 124	2 895
B-N Privatwirtschaft	39,3	17,37	15,80	2 969	2 701
B-F Produzierendes Gewerbe	39,3	17,97	16,19	3 072	2 767
B Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	38,7	24,24	20,38	4 078	3 429
B05 Kohlenbergbau	37,0	32,99	26,10	5 308	4 200
B06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	-	-	-	-	-
B07 Erzbergbau	-	-	-	-	-
B08 Gew.v.Steinen u.Erden,sonst.Bergbau	40,6	15,60	14,73	2 749	2 596
B09 Erbrg.v.Dienstleistg.für Bergbau u. für Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-
C Verarbeitendes Gewerbe	39,4	18,34	16,27	3 137	2 783
C10 H. von Nahrungs- und Futtermitteln	40,2	11,64	11,19	2 035	1 955
C11 Getränkeherstellung	39,3	19,18	18,22	3 274	3 110
C12 Tabakverarbeitung	38,7	28,95	25,77	4 865	4 331
C13 Herstellung von Textilien	39,9	11,81	11,63	2 047	2 016
C14 Herstellung von Bekleidung	38,3	12,87	11,74	2 144	1 956
C15 H. v. Leder, Lederwaren und Schuhren	40,1	11,52	10,89	2 004	1 896
C16 Herstellung v. Holz-,Flecht-,Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	40,1	13,26	13,16	2 312	2 295
C17 H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	38,8	16,66	15,77	2 811	2 660
C18 H. v. Druckerzgn.; Vervielf.v.Ton-, Bild- und Datenträgern	38,2	17,19	15,80	2 850	2 619
C19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	42,7	16,12	13,84	2 990	2 568
C20 Herstellung von chem. Erzeugnissen	40,0	21,63	19,46	3 763	3 386
C21 Herstellung von pharmazeut.Erzeugn.	39,9	18,84	18,10	3 263	3 135
C22 Herst. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	38,4	13,14	12,72	2 191	2 121
C23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik,Verarb. v. Steinen u. Erden	39,8	15,59	14,73	2 693	2 544
C24 Metallerzeugung und -bearbeitung	38,0	20,93	18,25	3 457	3 014
C25 Herstellung von Metallerzeugnissen	39,8	14,26	13,50	2 465	2 333
C26 H.v.DV-Geräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	39,2	23,46	19,90	3 991	3 386
C27 H.von elektrischen Ausrüstungen	39,6	16,73	15,61	2 880	2 686
C28 Maschinenbau	39,5	19,17	17,48	3 294	3 003
C29 Herstellung von Kfz u. Kfz-teilen	38,7	26,94	20,25	4 531	3 406
C30 Sonstiger Fahrzeugbau	38,4	26,80	22,19	4 474	3 705
C31 Herstellung von Möbeln	39,6	12,00	11,87	2 064	2 041
C32 Herstellung von sonstigen Waren	40,0	13,82	13,40	2 405	2 332
C33 Rep.u.Inst.v.Maschinen u. Ausrüstg.	40,3	21,05	19,16	3 685	3 354
D Energieversorgung	38,8	26,72	23,23	4 506	3 917
E Wasserversorgung, Entsorgung, Be- seitigung von Umweltverschmutzungen	40,3	16,21	15,46	2 836	2 706
E36 Wasserversorgung	39,8	20,74	19,66	3 589	3 401
E37 Abwasserentsorgung	40,1	18,10	18,04	3 155	3 144
E38 Sammlung,Abfallbeseitigung,Rückgew.	40,4	14,54	13,79	2 553	2 423
E39 Beseitigung von Umweltver- schmutzungen und. sonst. Entsorgung	40,4	18,13	17,75	3 179	3 113
F Baugewerbe	39,2	15,36	14,78	2 616	2 518
F41 Hochbau	40,3	17,23	16,11	3 020	2 823
F42 Tiefbau	39,9	17,12	16,45	2 971	2 855
F43 Vorb.Baustellenarbeiten,Bauinstall. und sonstiges Ausbaugewerbe	38,6	14,24	13,88	2 391	2 330
G-S Dienstleistungsbereich	39,5	18,40	17,30	3 159	2 980
G 'Handel';'Instandn. u.Rep. von Kfz	39,4	16,46	14,99	2 818	2 567
G45 Kfz-Handel;Instandh. u.Rep. von Kfz	39,5	15,23	14,26	2 615	2 448
G46 Großhandel (ohne Handel mit Kfz)	39,5	18,56	16,26	3 181	2 786
G47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	39,3	14,76	13,97	2 519	2 384

Wirtschaftsbereich	Bezahlte Wochen- arbeits- zeit	Bruttostundenverdienst		Bruttmontatsverdienst	
		ins- gesamt	ohne Sonder- zahlungen	ins- gesamt	ohne Sonder- zahlungen
		Stunden	Euro		
H Verkehr und Lagerei	40,2	15,75	14,56	2 753	2 546
H49 Landverkehr; Transport in Rohrfern.	40,4	14,32	13,64	2 511	2 391
H50 Schifffahrt	39,9	15,48	15,32	2 683	2 656
H51 Luftfahrt	39,9	34,68	27,86	6 017	4 834
H52 Lagerei; sonst. Dienstleistg.f.Verk.	40,6	15,41	14,05	2 719	2 480
H53 Post-, Kurier- und Expressdienste	38,7	19,22	17,68	3 232	2 973
I Gastgewerbe	39,6	10,94	10,74	1 884	1 851
I55 Beherbergung	39,4	11,74	11,43	2 011	1 957
I56 Gastronomie	39,9	10,26	10,17	1 777	1 761
J Information und Kommunikation	39,3	23,35	21,21	3 983	3 619
J58 Verlagswesen	38,5	23,03	20,83	3 857	3 489
J59 Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	41,1	25,85	25,56	4 622	4 570
J60 Rundfunkveranstalter	38,5	32,15	30,40	5 384	5 092
J61 Telekommunikation	38,3	28,85	23,02	4 796	3 827
J62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	39,7	22,68	21,33	3 909	3 677
J63 Informationsdienstleistungen	39,4	14,00	13,33	2 395	2 279
K Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	39,2	28,35	22,45	4 824	3 820
K64 Finanzdienstleistungen	39,4	26,77	22,41	4 582	3 836
K65 Versicherungen und Pensionkassen	38,0	34,92	22,72	5 760	3 748
K66 Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	39,6	29,87	22,19	5 141	3 820
L Grundstücks- und Wohnungswesen	38,7	19,15	17,92	3 221	3 013
M Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	39,5	20,58	19,29	3 532	3 312
M69 Rechts-, Steuerberatung, Wirt.prüfg.	39,7	15,29	14,68	2 638	2 532
M70 Verwaltung und Führung von Untern.; Unternehmensberatung	39,4	21,14	19,47	3 621	3 335
M71 Architektur-, Ing.büros; technische, physikal. u. chemische Untersuchung	39,6	20,23	18,78	3 485	3 235
M72 Forschung und Entwicklung	39,1	25,31	24,15	4 304	4 107
M73 Werbung und Marktforschung	39,7	15,35	14,96	2 647	2 579
M74 Freiberufl., wiss. u. techn.Tätigk.	39,4	21,47	18,50	3 672	3 165
M75 Veterinärwesen	39,9	13,40	13,40	2 323	2 323
N Sonstige wirtschaftl. Dienstleistg.	38,5	12,04	11,59	2 015	1 939
N77 Vermietung von beweglichen Sachen	41,8	14,84	14,07	2 695	2 555
N78 Vermittl.u.Überlassung v.Arbeitskr.	37,3	12,13	11,59	1 967	1 880
N79 Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungsdienstleistungen	40,5	13,85	12,98	2 437	2 284
N80 Wach-, Sicherheitsdienste, Detekteien	42,2	11,54	11,42	2 114	2 094
N81 Garten-, Landschaftsbau; Gebäudebetr.	39,8	11,59	11,35	2 002	1 961
N82 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpers. a.n.g.	39,3	12,02	11,50	2 054	1 965
O-S Nicht marktbestimmte Dienstleistg.	39,7	20,81	20,16	3 594	3 482
O Öff.Verwaltung, Verteidigung; Sozialvers.	39,9	20,49	20,39	3 555	3 539
P Erziehung und Unterricht	39,8	24,12	24,01	4 168	4 149
Q Gesundheits- und Sozialwesen	39,8	20,44	18,92	3 530	3 267
Q86 Gesundheitswesen	40,1	23,38	21,31	4 075	3 714
Q87 Heime (oh.Erholungs- u.Ferienheime)	38,9	13,94	13,50	2 355	2 280
Q88 Sozialwesen (ohne Heime)	39,1	14,77	14,40	2 512	2 449
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	39,4	20,49	19,26	3 506	3 294
R90 Kreative,künstl.u.unterhalt.Tätigk.	40,0	22,64	20,79	3 935	3 613
R91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	39,4	18,94	18,18	3 240	3 109
R92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	40,4	14,45	13,66	2 535	2 397
R93 Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	38,3	19,34	18,64	3 219	3 102
S Sonstige Dienstleistungen	38,7	14,73	14,17	2 480	2 386
S94 Interessenvertr., kirchl. u. sonst. religiöse Vereinigungen	39,6	16,57	16,21	2 848	2 787
S95 Rep.v.DV-Geräten u. Gebrauchsgütern	39,2	16,61	14,98	2 832	2 554
S96 Sonst. überw. persönl.Dienstleistg.	37,4	11,40	10,84	1 852	1 761
PG2 Investitionsgüterproduzenten	39,4	21,41	18,14	3 663	3 104

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen; Vierteljährliche Verdiensterhebung



Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Klassen monatlicher Bruttoarbeitsentgelte

Sachsen

Wohnort (WO): Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Region wohnen, unabhängig vom Arbeitsort.
Stichtag 31.12.2013

Die Auswertung basiert auf nichtrevidierten Daten der Beschäftigungsstatistik der BA.

Entgeltangabe/ Entgeltklassen in €/ Verteilungsparameter in €	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende)			sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende)				
	Anzahl	Anteile in %	kumulierte Anteile in %	Anzahl	Anteile in %	kumulierte Anteile in %		
			1			6		
Insgesamt	1.449.996			1.059.680				
ohne Entgeltangabe	12.045			7.398				
Insgesamt mit Entgeltangabe	1.437.951			1.052.282				
bis 100 €	700	0,0		222	0,0			
ü. 100 bis 200 €	933	0,1	0,1	159	0,0	0,0		
ü. 200 bis 300 €	1.909	0,1	0,2	286	0,0	0,1		
ü. 300 bis 400 €	16.841	1,2	1,4	2.266	0,2	0,3		
ü. 400 bis 500 €	12.787	0,9	2,3	1.861	0,2	0,5		
ü. 500 bis 600 €	12.643	0,9	3,2	2.011	0,2	0,6		
ü. 600 bis 700 €	13.947	1,0	4,2	2.248	0,2	0,9		
ü. 700 bis 800 €	18.248	1,3	5,4	3.806	0,4	1,2		
ü. 800 bis 900 €	23.230	1,6	7,0	5.770	0,5	1,8		
ü. 900 bis 1.000 €	30.987	2,2	9,2	9.408	0,9	2,7		
ü. 1.000 bis 1.100 €	38.248	2,7	11,9	15.722	1,5	4,2		
ü. 1.100 bis 1.200 €	47.386	3,3	15,2	26.060	2,5	6,6		
ü. 1.200 bis 1.300 €	54.239	3,8	18,9	34.172	3,2	9,9		
ü. 1.300 bis 1.400 €	60.240	4,2	23,1	41.752	4,0	13,9		
ü. 1.400 bis 1.500 €	61.120	4,3	27,4	44.614	4,2	18,1		
ü. 1.500 bis 1.600 €	63.851	4,4	31,8	48.521	4,6	22,7		
ü. 1.600 bis 1.700 €	63.160	4,4	36,2	48.389	4,6	27,3		
ü. 1.700 bis 1.800 €	65.617	4,6	40,8	52.033	4,9	32,2		
ü. 1.800 bis 1.900 €	64.634	4,5	45,3	51.122	4,9	37,1		
ü. 1.900 bis 2.000 €	58.586	4,1	49,3	45.947	4,4	41,5		
ü. 2.000 bis 2.100 €	52.404	3,6	53,0	40.950	3,9	45,4		
ü. 2.100 bis 2.200 €	46.207	3,2	56,2	35.934	3,4	48,8		
ü. 2.200 bis 2.300 €	42.042	2,9	59,1	32.576	3,1	51,9		
ü. 2.300 bis 2.400 €	38.878	2,7	61,8	30.262	2,9	54,7		
ü. 2.400 bis 2.500 €	38.222	2,7	64,5	29.877	2,8	57,6		
ü. 2.500 bis 2.600 €	36.567	2,5	67,0	28.959	2,8	60,3		
ü. 2.600 bis 2.700 €	33.977	2,4	69,4	27.150	2,6	62,9		
ü. 2.700 bis 2.800 €	33.707	2,3	71,7	27.768	2,6	65,6		
ü. 2.800 bis 2.900 €	31.144	2,2	73,9	26.043	2,5	68,0		
ü. 2.900 bis 3.000 €	29.359	2,0	75,9	24.864	2,4	70,4		
ü. 3.000 bis 3.100 €	26.198	1,8	77,8	22.380	2,1	72,5		
ü. 3.100 bis 3.200 €	22.950	1,6	79,3	19.782	1,9	74,4		
ü. 3.200 bis 3.300 €	21.985	1,5	80,9	19.057	1,8	76,2		
ü. 3.300 bis 3.400 €	21.139	1,5	82,3	18.590	1,8	78,0		
ü. 3.400 bis 3.500 €	18.516	1,3	83,6	16.401	1,6	79,5		
ü. 3.500 bis 3.600 €	16.508	1,1	84,8	14.562	1,4	80,9		
ü. 3.600 bis 3.700 €	16.122	1,1	85,9	14.061	1,3	82,3		
ü. 3.700 bis 3.800 €	15.347	1,1	87,0	13.308	1,3	83,5		
ü. 3.800 bis 3.900 €	14.199	1,0	88,0	12.401	1,2	84,7		
ü. 3.900 bis 4.000 €	13.436	0,9	88,9	11.692	1,1	85,8		

Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Klassen monatlicher Bruttoarbeitsentgelte

Sachsen

Wohnort (WO): Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Region wohnen, unabhängig vom Arbeitsort.
Stichtag 31.12.2013

Die Auswertung basiert auf nichtrevidierten Daten der Beschäftigungsstatistik der BA.

Entgeltangabe/ Entgeltklassen in €/ Verteilungsparameter in €	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende)			sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende)		
	Anzahl	Anteile in %	kumulierte Anteile in %	Anzahl	Anteile in %	kumulierte Anteile in %
	1	2	3	4	5	6
Ü. 4.000 bis 4.100 €	12.445	0,9	89,8	10.379	1,0	86,8
Ü. 4.100 bis 4.200 €	11.521	0,8	90,6	9.984	0,9	87,7
Ü. 4.200 bis 4.300 €	10.308	0,7	91,3	9.257	0,9	88,6
Ü. 4.300 bis 4.400 €	10.101	0,7	92,0	9.204	0,9	89,5
Ü. 4.400 bis 4.500 €	10.334	0,7	92,7	9.326	0,9	90,4
Ü. 4.500 bis 4.600 €	10.279	0,7	93,4	9.572	0,9	91,3
Ü. 4.600 bis 4.700 €	7.829	0,5	94,0	7.310	0,7	92,0
Ü. 4.700 bis 4.800 €	8.215	0,6	94,5	7.719	0,7	92,7
Ü. 4.800 bis 4.900 €	22.828	1,6	96,1	22.031	2,1	94,8
Ü. 4.900 €	55.878	3,9	100,0	54.514	5,2	100,0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Methodische Hinweise - Bruttoarbeitsentgelte

Grundlagen der Entgeltstatistik und Besonderheiten

Die Ergebnisse zu den Bruttoarbeitsentgelten stammen aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung aller sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten in Deutschland.

Zum sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt zählen nach §14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen, beispielsweise auch:

Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Tantiemen, Gratifikationen,
Mehrarbeits-/Überstundenvergütungen und Mehrarbeitszuschläge,
Familienzuschläge,
Gefahrenzuschläge und Schmutzzulagen,
Provisionen und Abfindungen.

Auswertungen über das Entgelt aus der Beschäftigungsstatistik sind aufgrund der Methodik des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung **nur für den Stichtag 31.12.** methodisch sinnvoll und aussagefähig. Dies liegt daran, dass die Jahresmeldungen des Vorjahrs von den Arbeitgebern bis zum 15. April abzugeben sind. Im Rahmen der Quartalsauswertung der BA für den Stichtag 31.12. mit 6-monatiger Wartezeit fließen diese somit nahezu vollständig ein. Bei allen anderen Quartals-Stichtagen ist der Anteil an Anmeldungen, welche keine Entgeltangabe enthalten, deutlich größer.

Die Darstellungen und Analysen werden durchgehend auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt. Auf diese Weise können Vergleiche - etwa zwischen Personengruppen oder Regionen - durchgeführt werden, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind.

Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes

Zwar werden die Beschäftigten zum Stichtag 31.12. "gemessen", aber ihre sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte beziehen sich immer auf einen Beschäftigungszeitraum. Dieser kann das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag (den 31.12.) umfassen.

Um vergleichbare Angaben zu erhalten, müssen daher die **Entgeltangaben auf einen einheitlichen Zeitraum normiert und auf Vollzeitbeschäftigung eingeschränkt werden.** Dies geschieht durch die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttomonatsentgelts von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte ohne Auszubildende nach folgender Formel:

Durchschnittliches Bruttomonatsentgelt = Entgelte in Euro / Beschäftigungstage x 365,25 / 12

Aufgrund dieser Rechenvorschrift können sich insbesondere bei der Umrechnung von in kurzen Beschäftigungszeiträumen erzielten Arbeitsentgelten auf durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte Werte ergeben, die die Beitragsbemessungsgrenze deutlich überschreiten. Umgekehrt führt die Rechenvorschrift bei bestimmten Konstellationen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bzw. geringfügig entlohnt Beschäftigte zu Werten unter bzw. über der Geringfügigkeitsgrenze.

Bei einer zu geringen Anzahl an Beschäftigten ist die Aussagekraft von Entgeltverteilungen eingeschränkt. Deshalb veröffentlicht die Statistik der BA keine Medianentgelte in Regionen bzw. bei Merkmalskombinationen mit weniger als 1.000 Beschäftigten. Gleiches gilt oberhalb der Bemessungsgrenze. In diesen Fällen wird der ermittelte Wert durch "X" ersetzt.

Beitragsbemessungsgrenze

Von den Arbeitgebern ist das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung in die Meldungen einzutragen. Bei der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung handelt es sich um die Einkommenshöhe, bis zu der in Deutschland die Beiträge zur Rentenversicherung von dem Pflichtigen erhoben werden dürfen. Einkommen, welche die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, werden nicht zum Sozialversicherungsbeitrag herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung den Durchschnittseinkommen in Deutschland angepasst.

Weitere Informationen zur Beitragsbemessungsgrenze wie auch zum Thema allgemein finden Sie im Sonderbericht zu sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelten:

Median

Die **Zensierung der Einkommensverteilung am oberen Rand** hat zur Folge, dass die Berechnung von Mittelwerten, wie dem arithmetischen Mittel, methodisch nicht sinnvoll ist, da die tatsächlichen Bruttoentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht bekannt sind. Ein geeignetes Mittel, um die Streuung der Entgelte zu charakterisieren, sind Quantile. Dabei ist der **Median** das 50%-Quantil: Die Hälfte der Beschäftigten erzielt ein geringeres Entgelt als der Medianwert, die andere Hälfte ein höheres Entgelt.

Der Median hat gegenüber dem arithmetischen Mittel folgende Vorteile: Eine offene obere Grenze verhindert nicht die Berechnung des Medians, wenn der Median kleiner ist als der Wertebereich der offenen oberen Klasse. Außerdem ist der Median - anders als das arithmetische Mittel - gegenüber sogenannten Ausreißern robust, also gegenüber Werten, die extrem von anderen Werten abweichen. Da die Einkommensverteilung der Beschäftigten in den statistischen Auswertungssystemen der BA aus pragmatischen Gründen nur in klassierter Form (100 Euro-Schritte) vorliegt, muss zur Berechnung des Medians eine Näherungslösung angewendet werden.

Schwelle des unteren Entgeltbereichs

Die Beschäftigten im unteren Entgeltbereich sind in den letzten Jahren ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Um den unteren Entgeltbereich abzugrenzen, muss zunächst eine Definition erfolgen. In Anlehnung an die "Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)" gilt hier als Beschäftigter des unteren Entgeltbereichs, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftiger weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten erzielt (Schwelle des unteren Entgeltbereichs).



Methodische Hinweise - Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte

Grundlage der Statistik bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird vierteljährlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450 und 850 Euro liegt (bis 31.12.2012: zwischen 400 und 800 Euro) und für die der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) auf die Anwendung der Gleitzonenregelung nicht verzichtet hat.

Die Betriebe machen jährlich Angaben darüber, ob das Arbeitsentgelt während des Meldezeitraums in der Gleitzone lag, und zwar in allen Entgeltabrechnungszeiträumen (**echte Gleitzonenfälle**) oder ob sowohl Entgeltabrechnungszeiträume in der Gleitzone als auch darunter oder darüber vorlagen (**Mischfälle**), oder ob das Arbeitsentgelt nicht innerhalb der Gleitzone lag (keine Gleitzonenfälle) bzw. ob auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet wurde.

Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen in der Gleitzone vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (**kurzfristige Beschäftigung**). Beide werden auch als "**Minijob**" bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der **ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigten** erfolgt seit dem Stichtag 30.6.1999, **geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob** können ab dem Stichtag 30.6.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist. Auswertungen zu kurzfristig Beschäftigten können ab dem 1. Quartal 2004 vorgenommen werden.

Eine weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist aus Geheimhaltungsgründen nicht sinnvoll, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person **mehrere geringfügige Beschäftigungen** ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme *einer* geringfügig entlohnnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert. Gleches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4412/publicationFile/858/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf>